



## Urnennischen

Auf den Friedhöfen Zell,  
Mettingen und St. Bernhardt

### Allgemeines

Auf den Friedhöfen der Stadtteile Zell, Mettingen und St. Bernhardt können Urnen auch in Urnennischen, so genannten Kolumbarien bestattet werden. Dem Wunsch der Angehörigen entsprechend, bietet die Stadtverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern hier die Möglichkeit Urnen würdig, jedoch ohne die ansonsten erforderliche Grabpflege beizusetzen.

In einer Grabstelle können jeweils zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann das erteilte Grabnutzungsrecht verlängert oder auf Wunsch auf eine andere Person übertragen werden.

### Blumenschmuck

Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss verwelkter Blumenschmuck von Zeit zu Zeit entfernt und entsorgt werden. Die Verwaltung bittet um Verständnis dafür, dass auch Dauergrün in Pflanzschalen und Töpfen nach angemessener Zeit abgeräumt werden muss, um Angehörigen den ungehinderten Gang an die Urnenwand zu ermöglichen. Wenn möglich, werden verwendbare Grünpflanzen im Umfeld der Friedhofsanlage dauerhaft verpflanzt.

### Gestaltungsrichtlinien

Im Zusammenhang mit der Gestaltung von Verschlussplatten an den Urnennischen auf den Esslinger Friedhöfen weist die Friedhofverwaltung auf folgendes hin:

Die Gestaltung der Verschlussplatten für Urnennischen unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Friedhofsatzung der Stadt Esslingen am Neckar.

Mit der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnennischen ist nicht die Gestaltung bzw. Beschriftung der Verschlussplatte abgegolten sondern wird vom beauftragten Bildhauer- oder Steinmetzbetrieb in Rechnung gestellt.

Sämtliche Schriften müssen genutet erstellt und somit in den Stein eingearbeitet sein. Aufgesetzte Schriften sind nicht erlaubt. Die Anbringung von sonstigem Zubehör ist nicht zulässig.

Es dürfen ausschließlich die vorhandenen Verschlussplatten verwendet und von zugelassenen Bildhauern bearbeitet werden.